

Hinweise für Klägerinnen und Kläger

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

anlässlich Ihrer Klagerhebung erhalten Sie folgende Hinweise:

1. Das Verfahren

Nachdem Ihre **Klage** dem Gericht auf dem **Postweg** oder per **Fax** zugegangen ist oder Sie eine Klage zur **Niederschrift des Urkundsbeamten** erhoben haben, wird diese dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen **Vorsitzenden** vorgelegt. Diese/r fordert die Beklagte auf, zu Ihrer Klage Stellung zu nehmen und die Behördenakten vorzulegen. Die Stellungnahme wird Ihnen nach Eingang zugesandt, und Sie können sich hierzu schriftlich äußern. Auch können Sie Einsicht in die Behördenakte beantragen.

Das Gericht klärt den Sachverhalt weiter auf. Hierzu ist es häufig notwendig, dass **Ärzte befragt** werden oder **Akten** von anderen Behörden eingesehen werden. In einem solchen Fall werden Sie aufgefordert, eine Ihnen zugesandte **Entbindung von der Schweigepflicht bzw. der Geheimhaltungspflicht** unterschrieben an das Gericht zurückzusenden.

Auch als Kläger/in sind Sie **verpflichtet**, an dem von Ihnen eingeleiteten Klageverfahren **mitzuwirken**. Sie haben u. a. Anfragen des Gerichts in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu beantworten oder Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen.

Eine Entscheidung des Gerichts ergeht immer erst **nach Anhörung beider Seiten**.

2. Entscheidung

Das Sozialgericht entscheidet in den meisten Fällen durch ein Urteil nach **mündlicher Verhandlung**, an der der/die Vorsitzende und **zwei ehrenamtliche Richter/innen** beteiligt sind.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung können Sie durch schriftliche Mitteilung an das Gericht **verzichten**. Sofern auch die Gegenseite zustimmt, kann das Gericht dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Der/Die Vorsitzende kann aber auch zunächst einen **Erörterungstermin** bestimmen, in dem z. B. Beweis erhoben oder tatsächliche oder rechtliche Fragen geklärt oder erläutert werden.

Sofern der Sachverhalt aufgeklärt ist und keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bestehen, kann das Gericht über Ihren Rechtsstreit auch durch **Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung** entscheiden. In diesem Fall entscheidet allein der/die Vorsitzende. Eine solche Entscheidung erfolgt aber erst nach ausdrücklichem **Hinweis** durch die/den Vorsitzende/n mit der Möglichkeit, dass Sie abschließend Stellung nehmen können.

Das Gericht legt stets die gleichen rechtlichen Maßstäbe an, unabhängig davon, ob es durch Urteil mit oder ohne mündliche Verhandlung oder Gerichtsbescheid entscheidet.

3. Kosten

Sofern Sie dem Personenkreis der **Versicherten, Leistungsempfänger** oder **behinderten Menschen** angehören, ist das Verfahren vor dem Sozialgericht für Sie **gerichtskostenfrei**.

Nur in **Ausnahmefällen** können dem oben genannten Personenkreis durch Urteil oder Beschluss Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Eine solche Entscheidung ergeht aber immer erst nach **ausdrücklicher Aufklärung und Hinweis** durch das Gericht.

Sofern Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, haben Sie nach Aufforderung einen **Gerichtskostenvorschuss** zu leisten. Die Höhe der Kosten hängt von der **wirtschaftlichen Bedeutung** der Klage ab. Dieser Wert wird als **Streitwert** bezeichnet und durch das Gericht festgesetzt. Sofern dieser nicht eindeutig bestimmt werden kann, wird zunächst ein Betrag von € 5.000,00 für die Berechnung des Gerichtskostenvorschusses zu Grunde gelegt. Der Streitwert ist nur die Grundlage der Kostenberechnung. Er ist nicht der Betrag, den Sie zu zahlen haben. Nach Eingang Ihrer Klage erhalten Sie eine **Rechnung** über die von Ihnen zu verauslagenden Gerichtskosten. Über die Tragung der Kosten des Rechtsstreits entscheidet das Gericht im Urteil oder, wenn sich das Verfahren anderweitig erledigt (Klgrücknahme, Anerkenntnis, Vergleich) durch Beschluss.

Hierbei gilt grundsätzlich: **Wer den Prozess verliert, trägt die Kosten des Verfahrens.**

4. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird auf **Antrag** gewährt. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt voraus, dass Ihre Klage hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bietet und Sie die **Kosten** der Prozessführung **nicht selbst aufbringen** können. Welche Beträge hierfür maßgeblich sind, ist gesetzlich festgelegt. In einer **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** haben Sie im Fall der Beantragung entsprechende Angaben zu machen. Das **Formular** hierfür wird Ihnen nach entsprechendem Antrag durch das Gericht **zugesandt**, Sie können es sich im Gericht direkt **abholen** oder über das **Internet** von der Homepage des Sozialgerichts Bremen herunterladen.

Sofern Sie zu dem Personenkreis der Versicherten, Leistungsempfänger oder behinderten Menschen gehören, macht ein Antrag auf Prozesskostenhilfe für Sie nur dann Sinn, wenn Sie beabsichtigen, einen **Rechtsanwalt** zu beauftragen.